Deutschland STIPENDIUM

Empfehlung des Beirats Deutschlandstipendium für die Vergabe von Deutschlandstipendien und für das Zusammenwirken von Hochschulen, privaten Mittelgebern und Studierenden im Rahmen des Programms

Präambel

Das im Jahr 2011 eingeführte Deutschlandstipendium eröffnet neue Chancen für Studierende, Hochschulen und Förderer. Das Ziel der Förderung begabter und leistungsfähiger Studierender und des damit verbundenen Aufbaus einer Stipendienkultur korrespondiert sowohl mit dem Interesse der Studierenden an finanzieller und ideeller Förderung ihrer Person und ihres Studiums – was auch die Ermöglichung eines engeren Kontakts zur beruflichen Praxis miteinschließt – als auch mit der Intention des Gesetzgebers, junge Menschen mit Begabungen auf unterschiedlichen Gebieten zu fördern und den Nachwuchs an Fach- und Spitzenkräften in Deutschland langfristig zu sichern.

Vor dem Hintergrund der dreijährigen, überwiegend positiven Erfahrungen mit dem Deutschlandstipendium und unter Berücksichtigung der öffentlichen und medialen Diskussion zu diesem Programm hat der Beirat Deutschlandstipendium die nachstehenden Empfehlungen formuliert. Sie richten sich insbesondere an die beteiligten Hochschulen und die privaten Mittelgeber.

Grundsätze

Generell sollte der Umgang der Hochschulen mit privaten Förderern, die Mittel für das Deutschlandstipendium zur Verfügung stellen, den gleichen Hochschulstandards und Regeln entsprechen, wie sie auch bei anderen Kontakten zu privaten Mittelgebern, wie z. B. im Rahmen einer Stiftungsprofessur, gelten. Den Hochschulen wird empfohlen, in ihren Vereinbarungen mit privaten Förderern des Deutschlandstipendiums die Prinzipien der Unabhängigkeit, der Freiheit der Wissenschaft und der Transparenz

einzuhalten (siehe Code of Conduct des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft, Empfehlungen für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer, http://www.stifterverband.info/wissenschaft_und_hochschule/stiftungsprofessuren/). Hochschulen sollten die Empfehlungen zur Handhabung von Deutschlandstipendien ggf. in bereits bestehende, übergreifende Codes of Conduct einbinden oder das Deutschlandstipendium zum Anlass nehmen, sich einen solchen zu geben.

Von zentraler Bedeutung für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten ist die Berücksichtigung folgender übergreifender Grundsätze:

- Die Hochschulen machen Sinn und Zweck des Programms, die tragenden Förderprinzipien und die Auswahlverfahren transparent.
- Die Verfahren müssen so gestaltet sein, dass die Autonomie und Unabhängigkeit der Hochschulen in jeder Phase gewährleistet ist. Eine Mitentscheidung von privaten Mittelgebern bei der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten findet nicht statt. Schon Konstellationen, die einen solchen Anschein erwecken könnten, sind zu vermeiden.
- Die Hochschulen stellen sicher, dass bei der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Geförderten und Förderern das Prinzip der Freiwilligkeit und die Anforderungen des Datenschutzes zwingend eingehalten werden.

Empfehlungen des Beirats im Einzelnen

Für die konkrete Förderpraxis bedeutet dies:

1. Realistisches Erwartungsmanagement

Private Mittelgeber sowie (potenzielle) Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen informiert sein, welche Chancen und Möglichkeiten ihnen das Programm bietet, welche Verpflichtungen sie damit eingehen, welche Beteiligungsmöglichkeiten sie haben und wo deren Grenzen liegen. Dies zu vermitteln, ist Aufgabe der Hochschulen.

Informationen für Bewerber können im Rahmen von Veranstaltungen, z. B. für Studienanfänger, angeboten werden. Daneben bietet sich in jedem Fall eine Online-Information an.

Die Informationen beziehen alle Aspekte wie Sinn und Zweck des Programms, die grundlegenden Förderprinzipien, die Auswahlverfahren sowie, sobald vorhanden, einen Code of Conduct ein.

2. Förderervereinbarung

In einer schriftlichen, von Hochschule und Förderer geschlossenen Förderervereinbarung werden verbindliche Zweckbindungen, falls gewünscht, vereinbart. Zweckbindungen können den Studiengang oder die Fachrichtung des oder der zu Fördernden festlegen. Die Hochschule muss sicherstellen, dass maximal zwei Drittel der von ihr vergebenen Stipendien mit einer Zweckbindung versehen sind. Im Austausch mit den Förderern sollte sie im Rahmen ihres jeweiligen Profils für ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der geförderten Fächer werben.

Außerdem können in die Fördervereinbarung auch unverbindliche Wünsche des Förderers aufgenommen werden (z. B. gezielte Förderung von unterrepräsentierten Gruppen, Studierenden mit Migrationshintergrund usw.). Diese Wünsche werden im Rahmen der Zuordnung der ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten zu einzelnen Förderern erfüllt, soweit es möglich ist.

Geeignete Muster für Fördervereinbarungen stellt der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zur Verfügung (http://www.servicezentrum-deutschlandstipendium.de/foerdervereinbarungen/index.html).

3. Bewerbung

Dem Grundsatz folgend, dass ein Studium auch die Persönlichkeitsentwicklung fördert, soll die Hochschule bei der Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens die Bewerberinnen und Bewerber ermuntern, sich authentisch zu äußern und nicht sozial erwünscht, um unterstellten Erwartungen der Hochschule, des Auswahlgremiums oder eines möglichen Förderers zu entsprechen.

Sensible persönliche Informationen sollen nicht an Förderer weitergegeben oder zur Einsicht bereitgestellt werden. Falls Förderer beratend am Auswahlverfahren oder an der Zuordnung mitwirken und dabei Zugang zu Bewerbungsunterlagen erhalten sollen, sollte den Bewerberinnen und Bewerbern nahegelegt werden, derartige Informationen nicht in der allgemeinen Bewerbungsmappe niederzulegen, sondern auf einem gesonderten Blatt, das als vertraulich deklariert ist und von der Hochschule nicht an Dritte weitergegeben wird.

4. Auswahlverfahren

a. Zusammensetzung des Auswahlgremiums

Es wird empfohlen, Auswahlgremien möglichst divers zu besetzen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden soll im Auswahlgremium die Interessen und die Perspektive dieser Gruppe vertreten.

b. Beteiligung von Förderern in Auswahlgremien

Sollte eine Beteiligung von Förderern im Auswahlverfahren gewünscht sein, konzentriert sich deren Mitwirkung auf die Beratung zu Kriterien und Methoden. Eine Beratung zur Person einzelner Bewerberinnen und Bewerber ist die Ausnahme und soll vermieden werden.

Die in die Gremien einbezogenen Förderer sollten informiert sein und berücksichtigen, dass ihre Rolle die der Vertretung der Spender insgesamt, nicht (lediglich) die eines einzelnen Unternehmens ist.

Die Erfahrung zeigt, dass sich im Nachgang der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten ein breites Feld von Kontaktmöglichkeiten zwischen Förderern und Geförderten auftut. Dies gibt insbesondere den Förderern bessere Gelegenheit zum Kennenlernen, zum Knüpfen von Kontakten und zur Vorstellung ihrer Unternehmen als eine unmittelbare Beteiligung am Auswahlverfahren (siehe dazu unter 5.).

c. Vorstellung bzw. Kennenlernen von Bewerbern und Förderern

Dass Förderer die Stipendiatinnen und Stipendiaten kennenlernen, wird begrüßt. Eine erste Gelegenheit hierzu sollte nach Abschluss des Auswahlverfahrens, z. B. bei der Stipendienvergabefeier, vorgesehen werden.

d. Einsichtnahme/Weitergabe von Unterlagen

Soweit eine Einsichtnahme oder Weiterleitung von Unterlagen für das Auswahlverfahren stattfindet, gelten für beteiligte Vertreterinnen und Vertreter der Förderer die für das Gremium allgemein verbindlichen Regeln der Vertraulichkeit.

5. Zuordnung von Stipendiatinnen und Stipendiaten zu Förderern

Kontakte zwischen Förderern und Geförderten sind grundsätzlich zu begrüßen. Unter der Voraussetzung des (beiderseitigen) Einverständnisses sind verschiedene Modalitäten der Zuordnung von Stipendiatinnen und Stipendiaten zu einzelnen Förderern möglich und zulässig. Diese reichen von einer autonomen Entscheidung der Hochschule über (anonymisierte) Zugänglichmachung von Bewerbungsunterlagen an Förderer bis zur Abfrage der Wünsche der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Die Weitergabe der Kontaktdaten von Stipendiatinnen und Stipendiaten setzt deren in datenschutzrechtlich zulässiger Form eingeholtes und erteiltes Einverständnis voraus. Es wird empfohlen, dieses Einverständnis erst nach Abschluss der Auswahlentscheidung einzuholen, damit die Studierenden unbeeinflusst von einer anstehenden Auswahlentscheidung entscheiden können, ob sie ein solches Einverständnis erteilen wollen oder nicht (s. o. zu 3.).

Ein gegenseitiges Kennenlernen nicht nur der Stipendiatinnen und Stipendiaten untereinander, sondern auch zwischen privaten Mittelgebern und Stipendiaten, auch über die jeweilige formelle Förderer/Stipendiaten-beziehung hinaus, hat sich bewährt. Dabei sind vor allem Gelegenheiten für einen informellen Austausch, z. B. bei Stipendienvergabefeiern, gut geeignet, um allen Beteiligten Möglichkeiten der Vernetzung zu eröffnen.

6. Beratung der Stipendiatinnen und Stipendiaten in Bezug auf das Verhalten gegenüber Förderern

Die Entstehung einer über ausschließlich finanzielle Belange hinaus-gehenden Förderbeziehung zwischen Förderer und Stipendiat oder Stipendiatin wird begrüßt. Sie soll auf Augenhöhe und auf der Basis der Selbstentscheidung geführt werden.

Eine Beratung der Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die Hochschulen im Umgang mit den Förderern ist erwünscht. Dabei sollte einerseits der Respekt vor der Individualität und Persönlichkeit der Ratsuchenden betont werden und andererseits darüber aufgeklärt werden, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten bei ihrem Auftreten gegenüber den Förderern als „Botschafter“ ihrer Hochschule wahrgenommen werden

können.
Die Beratung muss auch einbeziehen, dass Erfahrungs- und Erwartungshintergrund bei Förderern und Geförderten sehr unterschiedlich sein können.

Es wird empfohlen, bei der Beratung der Geförderten die Erfahrung früherer Stipendiatinnen und Stipendiaten oder andere positive Beispiele einzubeziehen.

7. Angebote ideeller Förderung durch die Förderer

Das Angebot von Förderern, Gelegenheit für ideelle Förderung zu schaffen, wird begrüßt. (Unter ideeller Förderung wird ein eher gruppenbezogenes Angebot verstanden, z. B. Betriebsführungen, Schnupperwochen, Teilnahme an betriebsinternen Bildungsveranstaltungen.) Solche Angebote sollten soweit geeignet und machbar allen Stipendiatinnen und Stipendiaten der Hochschule zur Verfügung stehen.

Daneben kann es individuelle Förderung geben, z. B. durch Absolvieren von Praktika oder die Anfertigung von Bachelor- oder Masterarbeiten. Dabei sind wissenschaftliche Standards und arbeitsrechtliche Anforderungen einzuhalten.

Für alle Angebote gilt, dass ihre Annahme freiwillig ist.

8. Mitwirkung von Stipendiatinnen und Stipendiaten bei der Mittelakquise, Einsatz als „Botschafter“

Der Einsatz von Alumni für die Mittelakquise, z. B. im Rahmen späterer beruflicher Tätigkeit, wird ebenso begrüßt wie die Gewinnung von Alumni als Mittelgeber.

Gerade Stipendiatinnen und Stipendiaten sollten sich als „Botschafter“ im Sinne einer Verantwortung für den Ruf und für das Bild ihrer Hochschule und des Deutschlandstipendiums gegenüber den Förderern verstehen. Sie können, so sie dies wünschen, durch Abgabe von Statements, Videoclips oder ähnliche Beteiligung an Werbemaßnahmen in die Akquise einbezogen werden. Dabei darf allerdings nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Geförderten die privaten Mittel für ihr Stipendium selbst einwerben müssten.

Eine persönliche Erst-Ansprache potenzieller Mittelgeber durch Stipendiatinnen und Stipendiaten kann deshalb nicht empfohlen werden.

9. Privatpersonen als Förderer

Es wird begrüßt, dass sich neben Unternehmen auch und gerade Privatpersonen als Mittelgeber für das Deutschlandstipendium engagieren. Soweit sie darüber hinaus auch einen Beitrag zur ideellen Förderung von Stipendiatinnen und Stipendiaten leisten möchten, sollten sie dies im Rahmen entsprechender Programme der jeweiligen Hochschule tun – etwa indem sie sich generell als Mentoren zur Verfügung stellen. Von auf die Geförderten direkt zugeschnittenen ideellen Förderangeboten einzelner Privatpersonen ist dagegen abzuraten.